

INFORMATIONEN ZUR EU-WASSERRAHMENRICHTLINIE

GRÜNE LIGA E.V. BUNDESKONTAKTSTELLE WASSER AUSGABE 4 - JULI 2003

DIE EU-TOCHTERRICHTLINIE GRUNDWASSER

Die EU-Mitgliedsstaaten konnten bis zur Verabschiedung der WRRL zum Grundwasserschutz keine Einigung erzielen. Daher wurde in Artikel 17 der WRRL eine Regelung getroffen, nach der nun eine Tochterrichtlinie Grundwasser erlassen wird. Von einer Einigung ist man auch weiterhin weit entfernt. Nachdem seit Anfang 2003 zwei Entwürfe zur Tochterrichtlinie Grundwasser zwischen den Mitgliedsstaaten und im Expert Advisory Forum diskutiert wurden, stimmt die Europäische Kommission derzeit einen weiteren Entwurf intern ab. Er soll dem Europäischen Parlament im September 2003 vorgelegt werden. Nach Einschätzung des Europäischen Umweltbüros (EEB) ist zu befürchten, dass in diesem neuen Entwurf der vorsorgende Grundwasserschutz deutlich geschwächt wird und dabei auch bereits erreichte Übereinkünfte wieder in Frage gestellt werden.

Die Tochterrichtlinie soll die Umweltziele für das Grundwasser konkretisieren, die in Artikel 4 der WRRL formuliert werden:

1. Verhindern oder Begrenzen der Einleitung von Schadstoffen sowie **Verhindern der Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper**;
2. **Erreichen des guten Zustands des Grundwassers bis 2015** durch Schutz, Verbesserung oder Sanierung aller Grundwasserkörper und Gewährleistung eines Gleichgewichts von Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung;
3. **Erreichen einer Umkehr von signifikanten und anhaltenden Trends steigender Schadstoffkonzentrationen.**

EU-Regelungen zum Grundwasserschutz

Die **Grundwasserrichtlinie** (80/68/EWG) trifft Regelungen zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe; sie wird bis 2013 durch die WRRL und die Grundwasser-Tochterrichtlinie abgelöst.

Die **Nitrat-Richtlinie** (91/676/EG) befasst sich mit der Nitratverschmutzung aus der Landwirtschaft.

Die **Pestizid-Richtlinie** (91/414/EG) regelt die Marktzulassung von Pestiziden.

Die **Abfalldeponie-Richtlinie** (1999/31/EG) macht Vorgaben zum Ausbau von Deponien, um Grundwasserunreinigungen durch Sickerwasser zu vermeiden.

EU-TOCHTERRICHTLINIE GRUNDWASSER

WRRL UND EU-AGRARPOLITIK

PILOT-FLUSSGEBIETE

NOVELLIERUNG DER LANDES-
WASSERGESETZE

MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG
MELDUNGEN

KONTAKT / IMPRESSUM

Die Tochterrichtlinie soll Kriterien zur Beurteilung des chemischen Zustands sowie zur Ermittlung von Trends vorgeben und das Verschlechterungsverbot durch Festlegung von geeigneten und kontrollierbaren Maßnahmen zur Umkehr von Verschlechterungstrends regeln.

DER „GUTE ZUSTAND“

Der „gute Zustand“ des Grundwassers wird durch zwei Komponenten bestimmt:

1. den **guten mengenmäßigen Zustand**, der bereits in der WRRL abschließend definiert ist. Die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme darf demnach die „verfügbare Grundwasserressource“ nicht überschreiten. Dabei stellt letztere die jährliche Neubildung abzüglich des Abflusses dar, der von den Gewässern und Ökosystemen benötigt wird, die vom jeweiligen Grundwasserkörper abhängig sind.
2. den **guten chemischen Zustand**, der aktuell diskutiert wird. Bislang ist davon auszugehen, dass hier EU-weit nur bereits geltende Grenzwerte für Nitrat (50 mg/l), Pflanzenschutzmittel (0,1 g/l für den Einzeltstoff bzw. 0,5 g/l für die Summe aller PSM) sowie für Biozide übernommen werden. Für weitere Parameter sollen die Qualitätsnormen von den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten festgelegt werden.

Deutschland hatte sich dafür eingesetzt, die Qualitätsnormen aufgrund human- und ökotoxikologischer begründeter Werte einheitlich zu gestalten, konnte sich damit aber nicht durchsetzen. Das EEB kritisiert, dass die geltenden Werte aus ökotoxikologischer Sicht zu hoch sind und dass für die Festlegung weiterer Qualitätsnormen keine ausreichend klaren Anforderungen formuliert wer-

den. Problematisch ist, dass bei der Ermittlung des Zustands des Grundwassers die Abgrenzung des jeweiligen Grundwasserkörpers erheblichen Einfluss auf Beurteilung haben kann. Nach Einschätzung der LAWA liefert die Methode, die von der EU zur Ermittlung des chemischen Zustands vorgeschlagen wurde, nur unter der Voraussetzung wahrheitsgemäße Ergebnisse, dass die Grundwasserkörper eine weitgehend einheitliche naturräumliche Gliederung aufweisen und die Landnutzungen möglichst homogen sind.

Die Messergebnisse aus einem Grundwasserkörper werden sowohl räumlich als auch zeitlich (auf Basis von Jahren) statistisch gemittelt. Somit werden kleinräumige Belastungen nivelliert und es besteht kein Handlungsbedarf. Demnach ist es möglich, durch die weiträumige Abgrenzung der Grundwasserkörper belastete Gebiete quasi zu verstecken. Außerdem werden Messwerte aus dem Umfeld von Grundwasser gefährdenden Altlasten nicht einbezogen.

Zum Umgang mit derartigen Altlastenflächen sah der zweite Entwurf der Richtlinie die Ausweisung von „risk management zones“ vor. Diese Regelungen finden sich aktuell jedoch nicht in wieder.

DAS VERSCHLECHTERUNGSVERBOT

Die WRRL gibt vor, dass generell allen statistisch nachgewiesenen signifikanten und anhaltenden Trendentwicklungen im Grundwasser mit angemessenen Maßnahmen zu begegnen ist. Im zweiten Entwurf der Tochterrichtlinie kam der Konsens zum Ausdruck, dass dabei auch jegliche Verschlechterungen innerhalb des guten Zustands verhindert werden müssen. Dies wäre eine Voraussetzung für den Erhalt des guten Zustands. Der aktuelle Entwurf fällt jedoch hinter diese Position zurück. Statt dessen sollen erst dann Maßnahmen ergriffen werden, wenn bestimmte Prozentsätze einer Qualitätsnorm überschritten werden. Bis zu diesen Schwellen könnte dann jedoch aufgefüllt werden. Außerdem müsste zuvor eine Einigung über Qualitätsnormen in Form von Grenzwerten für die relevanten Stoffe erreicht werden.

Problematisch ist weiterhin, dass statistische Nachweise von signifikanten und anhaltenden Trends erst nach mehreren Jahren möglich sind. Somit werden auch die Maßnahmen zur Trendumkehr erst mit erheblicher Verspätung ergriffen, hinzu kommt die oft lange Verzögerung bis zum Eintreten einer Wirkung.

Damit rückt die tatsächliche Verbesserung des Zustands in weite Ferne. Die Bestimmung von Trends und ihre Bekämpfung sind kein Vorsorgeinstrument. Sie kann bestenfalls eine Kontrollfunktion für die ergriffenen Maßnahmen zum Erhalt des guten Zustands ausüben.

MANGELHAFTE UMSETZUNG DES VORSORGEPRINZIPI

Das EEB hatte vorgeschlagen, einen „high chemical status“ für unbeeinflusste Grundwasserkörper einzuführen und diesen Zustand in stärkerem Maße zu schützen, als dies über die Trendumkehr erfolgt.

Um beim Grundwasserschutz dem Vorsorgeprinzip wirkungsvoll zu entsprechen, wäre es zudem notwendig, eine Liste mit gefährlichen Substanzen zu erstellen, deren Eintrag ins Grundwasser verhindert werden muss („prevent list“). Eine solche Liste wurde auch von vielen EU-Staaten gefordert. Da aber bisher keine Übereinstimmung über die relevanten Schadstoffe erzielt werden konnte, wurde sie nicht in die Tochterrichtlinie aufgenommen. Statt dessen werden die Mitgliedsstaaten entsprechende Stofflisten nun voraussichtlich selbst aufstellen.



Im Zuge der Beurteilung des Grundwasserzustands wird auch offen gelegt, wo die Landwirtschaft besondere Belastungen verursacht. Bei einer nachgewiesenen Annäherung an den schlechten Zustand müssen Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Foto: Stephan Gunkel

Im deutschen Wasserrecht ist der Besorgnisgrundsatz verankert, nach dem Grundwasser generell und vorsorglich vor Verschmutzung geschützt werden soll. In der Grundwasser-Tochterrichtlinie werden statt dessen verpflichtende Maßnahmen erst bei der Annäherung an Grenzwerte für gefährliche Stoffe abgeleitet. Die Anforderungen an solche Maßnahmen werden damit aber auch kontrollierbarer. Nach Einschätzung der LAWA liegen in diesem Vorgehen daher auch Chancen für eine Verbesserung des Grundwasserschutzes, der bislang unter einem immensen Vollzugsdefizit leidet.

Franziska Junker
Tobias Schäfer